

P R O T O K O L L

über das Zusammenwirken zwischen den Untersuchungsorganen des Föderalen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik

Auf der Grundlage der Festlegungen des Artikels 22 Absatz 3 der "Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Föderalen Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik" vom 9. März 1977 und in Übereinstimmung mit dem am 30. 6. 1967 zwischen den Justizministern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Protokoll und mit der an dieses Protokoll anknüpfenden Vereinbarung zwischen dem Minister des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und dem Minister für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik über das gemeinsame Zusammenwirken und die Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane der Staatssicherheit haben die beiden vertragsschließenden Seiten

im Interesse der Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, der Deutschen Demokratischen Republik und der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft und

der wirksameren Nutzung von Erkenntnissen und Erfahrungen beider Seiten bei der Bekämpfung des Gegners

folgendes für die Untersuchungsorgane der Staatssicherheit beider Seiten vereinbart:

Artikel 1

- (1) Beide Seiten informieren sich gegenseitig über Untersuchungsergebnisse, in denen personelle oder sachliche Zusammenhänge zu Untersuchungsergebnissen der anderen Seite bestehen oder Interessen der staatlichen Sicherheit der anderen Seite berührt werden.
- (2) Die gegenseitige Informierung umfaßt Ergebnisse aus Untersuchungshandlungen über Angriffsrichtungen, Mittel und Methoden des feindlichen Vorgehens, insbesondere in der Spionagetätigkeit, der politisch-ideologischen Diversion, der Organisierung des politischen Untergrundes und der ökonomischen Störtätigkeit sowie bei der Organisierung des Menschenhandels, des Verlassens der sozialistischen Staaten, des Terrors und anderer schwerer Straftaten, die für die staatliche Sicherheit bedeutsam sind.

Artikel 2

- (1) Beide Seiten tauschen im Interesse der Erhöhung der Effektivität ihrer Arbeit gegenseitig Erfahrungen über taktische und operativ-technische Methoden der Untersuchungsführung, Probleme der Beweisführung und Dokumentierung sowie Formen und Methoden der Auswertung und Legalisierung inoffizieller Materialien aus, die sich insbesondere beziehen auf
 - a) die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der vorbeugenden Tätigkeit der Untersuchungsorgane;
 - b) die Bekämpfung der politisch-ideologischen Diversion und der feindlichen Untergrundtätigkeit;

- c) die Untersuchung von Angriffen gegen die Volkswirtschaft und damit im Zusammenhang stehender Straftaten der allgemeinen Kriminalität;
- d) die Untersuchung außerordentlicher Vorkommnisse;
- e) die Untersuchung gegen Agenturen imperialistischer Geheimdienste;
- f) die Untersuchung von Terrorakten und anderen Gewalttaten;
- g) die Untersuchung der Tätigkeit der Zentren des Menschenhandels, deren Agenturen und der Personen, die mit ihnen Verbindung unterhalten;
- h) die Bekämpfung anderer Straftaten, die für die staatliche Sicherheit Bedeutung haben, durch Maßnahmen der Untersuchungsorgane.

Artikel 3

- (1) In Fällen, in denen ein Zusammenhang gemäß Artikel 1 (1) besteht, werden sich beide Seiten Unterstützung gewähren und stets die Möglichkeiten eines gemeinsamen Vorgehens prüfen.
- (2) Umfang und Inhalt der Unterstützung und des gemeinsamen Vorgehens werden entsprechend dem Charakter des Falles und den Möglichkeiten beider Seiten festgelegt und auf die offensive Bekämpfung imperialistischer Geheimdienste und anderer feindlicher Zentren und Kräfte sowie die effektive Vorbeugung gegen Straftaten gerichtet.

Artikel 4

Beide Seiten gewähren sich allseitige Hilfe und Unterstützung bei

- a) der Aufdeckung und Untersuchung von Nazi- und Kriegsverbrechen;
- b) der Suche und Beschaffung von Archiv- und anderen Materialien, die sich auf diese Verbrechen beziehen.

Artikel 5

Auf Ersuchen einer Seite werden zum Austausch von Erfahrungen und zur Mitarbeit auch Spezialisten der anderen Seiten einbezogen.

Artikel 6

Beide Seiten informieren sich gegenseitig über ihre längerfristigen Vorhaben insbesondere zum Schutz der Volkswirtschaften der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Interessen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vor Angriffen des Feindes in dem Umfang, wie es die Verwirklichung dieses Protokolls erfordert.

Artikel 7

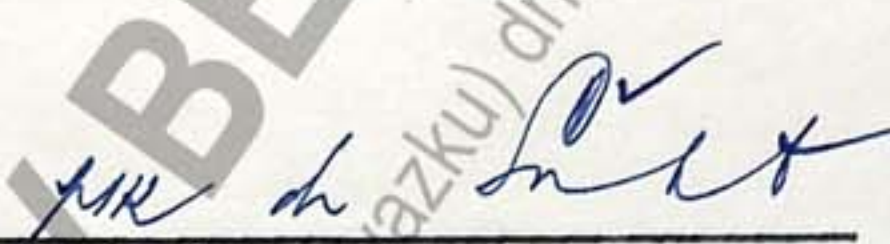
Zur Einschätzung der Ergebnisse des Zusammenwirkens und zur Beurteilung der Möglichkeiten des weiteren gemeinsamen Vorgehens oder der Festlegung gemeinsamer Maßnahmen werden beide Seiten Arbeitstreffen durchführen.

Artikel 8

Das Zusammenwirken der Untersuchungsorgane beider Seiten erfolgt ausschließlich über die Abteilung für Internationale Verbindungen des Sekretariats des Föderalen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und die Abteilung für Internationale Verbindungen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik.


Artikel 9

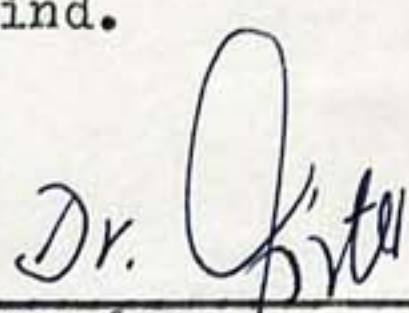
- (1) Dieses Protokoll tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieses Protokoll gilt für die Dauer von fünf Jahren. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn nicht beide Seiten eine andere Übereinkunft treffen oder eine Seite schriftlich mindestens drei Monate vor Ablauf des zuständigen fünfjährigen Zeitraumes das Protokoll kündigt.
- (3) Unterzeichnet in am
- (4) Das Protokoll wurde in zwei Exemplaren gefertigt, jedes von ihnen in tschechischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.



Leiter der
Untersuchungsverwaltung
des Föderalen Ministeriums
des Innern der Tschechoslo-
wakischen Sozialistischen
Republik

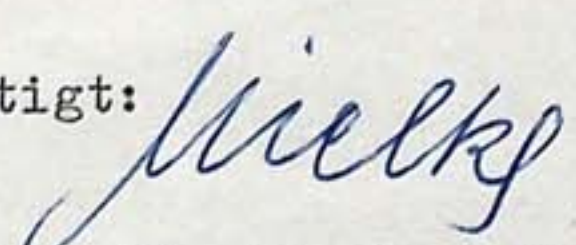
Bestätigt:


Minister des Innern
der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik



Leiter der
Hauptabteilung Untersuchung
des Ministeriums für Staats-
sicherheit der Deutschen
Demokratischen Republik

Bestätigt:


Minister für Staatssicher-
heit der Deutschen Demo-
kratischen Republik